

S A T Z U N G  
DEUTSCHER CAMPING CLUB  
LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN E. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Deutscher Camping Club (DCC), Landesverband Niedersachsen e. V."

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen.  
Der Verein ist ein Landesverband im Sinne der Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Camping Clubs (DCC) und als solcher eine Untergliederung des DCC. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Landesverband Niedersachsen e. V. ist der Zusammenschluß der im DCC organisierten Zelt- und Wohnwagenwanderer und Motorcaravaner, die im Landesverbandsbereich ihren ständigen Wohnsitz haben.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- a) *die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Auftrag des DCC und die Vertretung der Interessen des DCC im Landesverbandsbereich,*
- b) *die Betreuung der Ortsclubs und der einem Ortsclub nicht angehörigen Mitglieder im Landesverbandsbereich, sowie deren Vertretung gegenüber und in den Organen des DCC,*
- c) *die Durchführung von Campingtreffen und -fahrten auf sportlicher Grundlage,*
- d) *die Errichtung, den Ausbau und die Betreuung von Campingplätzen auf gemeinnütziger Grundlage.*

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes sind diejenigen Mitglieder des DCC München, die ihren ständigen Wohnsitz im Landesverbandsbereich haben. Durch seinen Beitritt zum DCC wird jeder automatisch Mitglied im Landesverband. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft im DCC endet die Mitgliedschaft im Landesverband.

## § 4

Beitrag

Der Landesverband erhebt keinen Beitrag.

## § 5

Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- 1) die Hauptversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Clubausschuß
- 4) die Kassenprüfer
- 5) der Ehrenrat

## § 6

Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlußfassung über Anträge des Landesverbandes zur Hauptversammlung des DCC
  - e) Wahl der Mitglieder des Clubausschusses, soweit sie ihm nicht satzungsgemäß angehören.
- 2) Die Hauptversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Teilnahme- und stimmberechtigt sind:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Mitglieder des Clubausschusses
  - c) die Delegierten der Ortsclubs und der Jugendgruppen nach Maßgabe der Mitgliederzahl eines jeden Ortsclubs bzw. Jugendgruppe am Schluß des Kalenderjahres, daß der Hauptversammlung vorausgegangen ist. Pro angefangene 20 Mitglieder 1 Delegierter.
  - d) Einzelmitglieder des Landesverbandes haben 1/20 Stimme.

Die Übertragung der Stimme auf einen anderen Delegierten oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Hauptversammlung ist zulässig, jedoch darf kein Delegierter mehr als 5 delegierte Stimmen vertreten.
- 3) Die Kosten für die Entsendung der Delegierten trägt der Ortsclub bzw. die Jugendgruppe.
- 4) Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- b) Änderung der Satzung

5) Anträge zur Hauptversammlung können stellen:

- a) der Vorstand
- b) jedes Mitglied des Clubausschusses
- c) jeder Ortsclub und Jugendgruppe

Anträge der Ortsclubs oder Jugendgruppe müssen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Ortsclubs bzw. Jugendgruppe beschlossen worden sein.

Die Anträge bedürfen der Schriftform und müssen mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, sind unzulässig.

- 6) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres einzuberufen. Einladung und Tagesordnung sind mindestens einen Monat vorher in der Clubzeitschrift des DCC zu veröffentlichen.
- 8) Auf Antrag des Clubausschusses oder von mindestens 45 % der Stimmberechtigten der HV hat der Vorstand eine ausserordentliche HV einzuberufen. Für die Form der Einladungen gilt Absatz 7 entsprechend.
- 9) Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 3 Monate vor der HV beim Vorstand eingegangen sein.
- 10) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - 1) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
  - 2) Bericht des Vorsitzenden
  - 3) Bericht des Schatzmeisters
  - 4) Bericht der Kassenprüfer
  - 5) Entlastung des Vorstandes
  - 6) Neuwahlen
  - 7) Anträge
  - 8) Verschiedenes

Punkt 6 steht nur auf der Tagesordnung, wenn die Amtsdauer eines Cluborgans abgelaufen ist, oder wenn sich eine Neuwahl aus einem sonstigen Grund erforderlich macht.

## § 7

Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Beisitzer

2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtsdauer zur Vertretung des Landesverbandes befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3) Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und aussergerichtlich. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

## § 8

Der Clubausschuß

1) Der Clubausschuß besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 7),
- b) den Vorsitzenden der Ortsclubs im Landesverbandsbereich oder deren Stellvertretern und dem Vorsitzenden der Jugendgruppe,
- c) den mit Sonderaufgaben beauftragten Mitgliedern (Referenten), die von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.  
Dazu gehören: Caravanreferent, Jugendwart, sowie Sport- und Motorbootreferent,
- d) den Beisitzern  
Dazu gehören: Film-, Presse-, Hygiene-, Baureferent, sowie technischer Referent

Die Beisitzer werden vom Clubausschuß für die Dauer von 3 Jahren berufen.

2) Der Clubausschuß wird vom Vorstand innerhalb 14 Tagen einberufen. Der Vorstand hat ihn einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Ortsclubvorsitzenden dies verlangen.

3) Der Clubausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vorsitzenden der OC oder ihre Vertreter haben so viele Stimmen, wie ihrem OC nach § 6/2c zustehen. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Auf Antrag von 3 Clubausschußmitgliedern kann geheime Abstimmung erfolgen.

4) Der Clubausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) *Beratung und Unterstützung des Vorstandes in seiner laufenden Arbeit,*
- b) *Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind,*
- c) *Bestimmung der Delegierten für die Hauptversammlung des DCC.*

### § 9

#### Die Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt jeweils für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Bei der Erstwahl wird ein Kassenprüfer nur für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben am Schluß eines jeden Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### § 10

#### Der Ehrenrat

- 1) Es ist ein Ehrenrat zu bestellen, dem folgende Aufgaben übertragen werden:
  - a) *Schlichtung interner Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes Niedersachsen e. V. und seiner Untergliederungen,*
  - b) *Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder von Vorstand oder Clubausschuß des Landesverbandes Nds. e. V.*
  - c) *Aufgaben, die dem Ehrenrat im Einzelfall vom Vorstand und Clubausschuß übertragen werden.*
- 2) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Clubausschuß für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie sollen dem DCC und dem Landesverband Nds. mindestens 5 Jahre angehören.

Hannover, d. 06.03.1994